



## **Stöberprüfung des DRV- Leistungsgruppe Jagdhunde-/ Schweißhunde**

### **Allgemeines**

Die Stöberprüfung soll helfen, einzelne Hunde zu erkennen, die tierschutzkonform eine Begegnung zwischen Jäger und Wild herbeiführen können. Dabei sollen die Hunde einzeln jagen, gefundenes Wild bedrängen und dem Jäger zu treiben.

### **§1 Durchführung der Prüfung**

- 1) Veranstaltet wird die Prüfung durch den DRV in der Zeit vom 01.09. bis 31.01. eines Jahres
- 2) Die Prüfungstermine werden über das Heft „Vier Pfoten“ und im Internet auf der Seite des DRV e. V. bekannt gegeben. Die untere Jagdbehörde und das Veterinäramt ist separat zu unterrichten
- 3) Der DRV benennt einen Prüfungsleiter zur Durchführung der Stöberprüfung
- 4) Eine Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, ein Notrichter (RA oder erfahrener Hundeführer) ist möglich und mehreren Zeugen. Die Richter sind berechtigt, die Prüfung wegen außergewöhnlichen Umständen (z.B. Unfall, Wetter etc.) zu unterbrechen. Die bis dahin erreichten Leistungen bleiben Bestandteil der Prüfung, so fern sie nicht mit dem außergewöhnlichen Ereignis in unmittelbaren Zusammenhang stehen Es dürfen pro Richtergruppe max. fünf Hunde an einem Tag geprüft werden.
- 5) Die Prüfung ist der zuständigen unteren Jagdbehörde mitzuteilen.
- 6) Zur Durchführung der Prüfung müssen große wildreiche ( min. zwei Schalenwildarten) Einstände zur Verfügung stehen. Jedem Hund muss ein Jagen von 3 ha angeboten werden können, in dem er einzeln jagen kann.
- 7) Die Prüfung kann in Verbindung mit einer Bewegungsjagd durchgeführt werden. Die Absätze 1 bis 5 sind dabei zu beachten.
- 8) Kann der Hund während der Stöberprüfung den Laut oder Härtenachweis-Schwarzwild nachweisen, so können auch diese Leistungszeichen vergeben werden.
- 9) In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe die Prüfung unterbrechen. Bis dahin erlangte Prüfungsergebnisse bleiben erhalten

### **§ 2 Zulassung zur Prüfung**

- 1) Zuzulassen sind alle Hunde, welche gechipt sind und deren Phänotyp denen eines Jagdhundes entspricht. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen sein, oder der Führer sollte wenigstens einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind bzw. waren.
- 2) Für die Brauchbarkeit des Hundes in den einzelnen Bundesländern ist der Hundeführer selbst verantwortlich.
- 3) Der zu führende Hund muss gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung darf nicht jünger als 4 Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.



- 4) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, aus züchterischen und/oder jagdlichen Gründen können Ausnahmen durch den Vorstand des DRV zugelassen werden.
- 5) Bis zum Nennschluss sind dem Prüfungsleiter das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dies ist nach telef. Rücksprache mit dem Prüfungsleiter auf das Konto zu überweisen. Nenngeld ist Reuegeld.
- 6) Mit der Nennung zur Prüfung erkennt der Hundeführer die PO an.

### § 3 Prüfungsfächer

- a) Gehorsam
- b) Stöbern

### § 4 Prüfung der einzelnen Fächer

#### 1) Gehorsam

Der Hundeführer soll seinen Hund zur gesamten Prüfung unter Kontrolle haben. Der Hund soll wenn er nicht arbeitet sich ruhig verhalten und nicht bellen. Anderen Hunden gegenüber soll er sich neutral verhalten, kurz um ,er soll die Prüfung durch nichts stören. Der Hund kann im Allgemeinen Gehorsam eine 4h (hervorragend) bekommen, wenn er in allen Gehorsamsfächern die Note 4 erhält und das Richterkollegium einhellig feststellt, dass das Gespann zur gesamten Prüfung eine Einheit gebildet hat.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit soll der Hund geschnallt werden und zur Suche geschickt werden. Ist der Hund ca.40 m vom Führer entfernt, gibt dieser (oder ein Helfer) im Abstand von ca.30 sec. zwei Schrotschüsse ab. Dabei sollte sich der Hund unbeeindruckt zeigen. Ein Hund gilt als schussscheu, wenn er zum Führer kommt und sich nicht innerhalb einer Minute wider schicken lässt, oder wenn er weg läuft und längere Zeit nicht wider kommt, sich so mit der Prüfung entzieht.

Zur Prüfung des Verhaltens auf dem Stand wird eine Treibjagd nachgestellt. Dabei werden die Hundeführer im Abstand von wenigstens 15 m mit ihren Hunden abgestellt. Es ist dem Hundeführer überlassen, seinen Hund angeleint oder frei ab zu setzen oder ab zu legen. Zwischen den Hundeführern postieren sich die Richter. Auf dessen Kommando wird geschossen, auch vom Hundeführer. Die Hunde müssen sich bei Schussabgabe ruhig verhalten, dürfen nicht an der Leine zerrren oder hin ein springen. Frei abgelegte Hunde, welche weglaufen, sind durchgefallen.

Bei der Leinenführigkeit soll der Hundeführer mit seinem Hund unter anderem um Bäume laufen, dabei soll die Leine locker durchhängen und der Hund soll seinem Führer ruhig und aufmerksam folgen, ohne das dieser durch Ziehen an der Leine Richtungsänderungen anzeigen muss.



Beim Pirschen läuft der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß gehendem Hund oder an durchhängender Leine unter mehrmaligem Stehenbleiben langsam bis zu einem vom Richter vorgegebenen Punkt, dort legt der Hundeführer seinen Hund an einem bestimmten Platz ab und entfernt sich ins Gebüsch, so dass ihn der Hund nicht mehr eräugen kann. Im Gebüsch gibt der Hundeführer zwei Schüsse ab. Der Hund soll die ganze Zeit, bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben. Er darf sich erheben, jedoch dem Führer nicht folgen.

Ebenfalls die Prüfung nicht bestanden hat der Hund, welcher laut bellt oder winselt. Hunde die an der Leine geführt werden können die Höchstpunktzahl nicht erreichen.

## 2) Stöbern

Das zu bearbeitende Jagen (min.3ha) wird von den Richtern und Helfern so abgestellt, dass zu beurteilen ist, ob der Hund das gesamte, ihm zugewiesene Gelände planmäßig durchstöbert hat.

Es gibt zwei Möglichkeiten des Stöberns: **A** Schnallen vom Stand. Hierbei muss der Hundeführer den Hund von seinem Stand aus schnallen und darf diesen während der Prüfung nicht verlassen. **B** der Hund wird von seinem Führer im Bestand begleitet. Bei dieser Variante müssen das Gespann zwei Richter begleiten. Der Hund muss ohne Sichtkontakt arbeiten und soll min. 15 Minuten stöbern. Sporadische Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer sind kein Fehler, wenn der Hund ohne weiteres Kommando weiter stöbert.

Hunde die ihre eigene Jagd zu weit und unkontrolliert durchführen (30 Minuten) können die Prüfung eben so wenig bestehen, wie Hunde die sich nicht vom Führer entfernen.

Der Hund kann die Prüfung nur bestehen, wenn er nachweislich Wildberührung hatte.

Ein Hund soll planmäßig und weiträumig stöbern. Gefundenes Wild soll er laut verfolgen bis es die Deckung verlassen hat. Weit und lang überjagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Verbellt ein Hund Wild nur kurz, ist durch die Richter zu kontrollieren, um welche Wildart es sich handelt. Mit „genügend“ zu bewerten ist ein Hund der geringes Wild nicht auf die Läufe bringt, sondern es nur kurz anzeigt.

Hunde die nach Variante „**B**“ stöbern, können max. die Note 3 erhalten.

Kommt der Hund an eine Fuchs- oder Hasenspur ist das Prädikat spurlaut(spl.) zu vergeben, jagt der Hund laut am Schalenwild ist er fährtenlaut(fl), ist die Wildart nicht feststellbar, bekommt der Hund das Prädikat laut(lt.). Waidlaute oder stumme Hunde können die Prüfung nicht bestehen.



## § 5 Dokumentation und Bewertung

- 1) Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.
- 2) Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in vierfacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Vorstand des DRV, untere Jagdbehörde, Landesjagdverband). Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.
  - a. Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis,
  - b. 2 = genügend = 3. Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.
- 3) Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- 4) Der Richterobmann hat über jeden Hund, der Prüfungsleiter über die gesamte Prüfung einen kurzen Bericht zu schreiben, welchen der Verantwortliche für Prüfungswesen bekommt, per Post oder als PDF

## § 6 Einsprüche

- 1) Gegen die Beurteilung des Hundes kann schriftlich, sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des DRV weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.
- 2) Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt dem Hundeführer den Ältestenrat des DRV ein zu schalten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese PO tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die Änderungen gelten ab 01.01.2013.  
Siehe Fußnotenkennzeichnung PO-DRV-2013-01 StP.